

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH 2023

Förderungsprogramm der Arbeitnehmerinnen

19. September 2022



ERHÖHUNG DER KV- UND IST-GEHÄLTER/-LÖHNE

**Wir fordern
eine deutliche Erhöhung der Realeinkommen unter Berücksichtigung der
Inflationsrate und unter der besonderen Berücksichtigung niedriger
Einkommen!**

ERHÖHUNG DER KV- UND IST-GEHÄLTER/-LÖHNE

- der kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne unter der besonderen Berücksichtigung niedrigerer Einkommen
- der IST-Gehälter /-Löhne
- der Zulagen und Zuschläge
- der alten Gehaltsstrukturen und Zulagen
- der Entlohnung von Transitmitarbeiterinnen

§ 4 WÖCHENTLICHE ARBEITSZEIT ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

Die 35-Stunden-Woche ist bei vollem Lohn- und Personalausgleich im Kollektivvertrag zu verankern.

Die vereinbarte Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ist nicht zu reduzieren.

§ 5 TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Streichung der zuschlagsfreien Mehrarbeit!

§ 37 DIENSTREISE

Erhöhung des km-Geldes auf 0,60 Euro.

§ 3 ABS.1 MOBILER BEREICH

Die Anfahrt zur ersten Kundin/Klientin und die Heimfahrt von der letzten Kundin/Klientin zählt als Arbeitszeit und die dafür anfallenden Fahrtkosten sind zu vergüten.

§ 15 DIENSTPLAN

Flexibilisierungszuschlag:

- a.)
Frist 14 Kalendertage
Einspringen an einem dienstfreien Tag: 42 Euro

- b.)
Einspringen für einen zusätzlichen Dienstblock oder die Verlängerung um mehr als 1,5 Stunden: 21 Euro

JUGENDPAKET

- Erhöhung des Lehrlingseinkommens (1. LJ: 1.000 Euro, 2. LJ: 1.200 Euro, 3. LJ: 1.400 Euro, 4. LJ: 1.600 Euro)
- Anrechnung des Zivildienstes und des FSJ als facheinschlägige Vordienstzeiten
- Bezahlung der Praktika von 1.000 Euro/Monat
- Lehre mit Matura: Kurszeiten sind Arbeitszeit

§ 32 ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN

(2) Streichung der Obergrenze von max. 8 Jahren bei den nicht-facheinschlägigen Vordienstzeiten.

Streichung der Obergrenze.

Zusätzliche Anrechnung von Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und berufsrelevanten Praktika.

ENTLOHNUNG FÜR PRAKTIKANTINNEN

- Ausnahme in § 2 Abs 4 d „(Ferial)-Praktikantinnen“ streichen.
- § 29c Pflichtpraktikantin ist, wer im Rahmen einer Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw. einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Die monatliche Praktikumsentschädigung beträgt 1.000 Euro.
- Bestehende, bessere, betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

§ 14 WOCHENENDRUHE, WOCHENRUHE UND ERSATZRUHE

1.) Umsetzung der 5 Tage Woche: Streichung von 1c

Bei Verletzung der Ruhezeit: Bezahlte Ersatzruhezeit von 1,5fachen,
Ausgleich innerhalb des Quartals

3.) Ausnahmebestimmung für die Offene Jugendarbeit:
Vorschlag BV und Zulage

§ 21 SONDERBESTIMMUNG FÜR TAGESMÜTTER

- Vorbereitungszeit analog Kindertagesbetreuungseinrichtung

§ 22 SONDERBESTIMMUNG FÜR AN IN KINDERBETREUUNGS-EINRICHTUNGEN UND DER SCHULISCHEN TAGESBETREUUNG

- Leitungszeit: 4 Stunden pro Gruppe zusätzlich zur Vorbereitungszeit
- Erhöhung der Vorbereitungszeit (auf 6 Stunden ab 36 Stunden)
- Keine Aliquotierung der Leitungszulage

§ 28 VERWENDUNGSGRUPPEN

Lineare Umstufung bei Verwendungsgruppen

Verwendungsgruppe 2: Reinigungskraft mit Klientinnen-Kontakt

Verwendungsgruppe 4: Hauswirtschafterin/ Wirtschaftshelferin

Verwendungsgruppe 5: Behindertenfachkraft: Zusatz zur Fußnote 6a:
Nach Abschluss einer Ausbildung oder 4 Jahren Tätigkeit in dieser
Verwendungsgruppe, Umstufung in Verwendungsgruppe 6

§ 28 VERWENDUNGSGRUPPEN

Verwendungsgruppe 7: Lehrlingsausbildnerinnen, Streichung der Frühförderinnen

Verwendungsgruppe 8: Lehrlingsausbildnerinnen mit Spezialaufgaben, Berufs- und Sozialpädagoginnen, Streichung des Zusatzes bei den Frühförderinnen „mit mind. 3-jähriger Ausbildung“, Ergänzung: Regionalkoordinatorin für Integration
Zulage für Praktikumsanleiterinnen

§ 28 VERWENDUNGSGRUPPEN

Verwendungsgruppen „Kaufmännisches Personal“:

Höherreihung um je eine Verwendungsgruppe:

(zB von Büropersonal, von Buchhaltungskräften, FK im handwerklichen und kaufmännischen Bereich, Sachbearbeiterinnen, Bilanzbuchhalterinnen, EDV-Expertinnen,.....)

§ 31 ZULAGEN/ZUSCHLÄGE

1.) SEG-Zulage: Arbeitnehmerinnen die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, erhalten eine SEG-Zulage (unabhängig von der Steuerfreiheit, unter Berücksichtigung von psychischer und physischer Belastungen), Pauschale bei mehr als 50 % der Arbeitszeit.

Für die Dauer von gesetzlich erforderlichen oder vom Arbeitgeber angeordneten Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Epidemien/Pandemien wird die volle SEG-Zulage gewährt.

3.) Leitung in der schulischen Tagesbetreuung wie Kindertagesbetreuungseinrichtung.

Keine Aliquotierung von Leitungs- und Funktionszulagen bei Teilzeitbeschäftigten.

REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

§ 10: Normallohn

§ 10 Abs 4 streichen (obsolet)

Durch die Änderung im § 7 Verweise in den §§19, §22, 23,24, 24 auf § 10 Abs 8 müssen seit 2022 § 10 Abs 7 sein § 19

§ 24 der § 14 so gilt Abs 1 a + b, Abs 2, Abs 3 a +b

§ 27: Adoptiv- und Pflegeeltern ergänzen

§ 28: Ergänzung der Fußnote 3d VWG 7: Lern- und Freizeitbetreuerin:
zB akademische Freizeitpädagogin, Lehrerin

Ergänzung in VWG 8: Regionalkoordinatorinnen für Integration (Reki)

GELTUNGSTERMIN UND LAUFZEIT

Laufzeit: 12 Monate
Geltungstermin 01. Jänner 2023

**VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT!**

